

S a t z u n g

über die Übertragung von Straßenreinigungspflichten in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildkräutern und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkplätze, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Einbeck und der Ortschaften der Stadt Einbeck.
- (3) Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung zählen neben den Bürgersteigen alle den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Wege, insbesondere Wohn-, Stich- und Verbindungswege.

§ 2

Städtische Straßenreinigung

- (1) Soweit die Straßenreinigung nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung) übertragen ist, betreibt die Stadt Einbeck die städtische Reinigung im Straßenreinigungsgebiet als öffentliche Einrichtung. Dies gilt jedoch nicht für die Reinigung der in der Anlage zu § 3 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Fahrbahnen öffentlicher Straßen in den Ortschaften der Stadt Einbeck.
- (2) Die städtische Straßenreinigung umfasst:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Einbeck die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen einschließlich der Gossen, der öffentlichen Wege, Plätze, Radwege, Parkplätze und Parkstreifen,
 - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Einbeck und der Ortschaften der Stadt Einbeck als Winterdienst
 - die Schneeräumung und Eisbeseitigung auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Gossen

- das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte

- (3) Bei den in § 3 Abs. 9 aufgeführten Grundstücken reinigt die Stadt zusätzlich die Gehwege und Gossen.
- (4) Soweit die Stadt Einbeck die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten Personen als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Einbeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt Einbeck werden
 - a) die Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und den gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen (Reinigungspflichtigen) auferlegt.
- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaften der Stadt Einbeck werden
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte einschließlich der Gossen,
 - b) die Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Radwege,
 - c) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen und den gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - d) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter,den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen (Reinigungspflichtigen) auferlegt.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchst. a) wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte auf die Grundstückseigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern und den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in der Anlage zu dieser Satzung, die Satzungsbestandteil ist, aufgeführt.
- (4) In der Fußgängerzone, das sind Marktstraße, Marktplatz, Lange Brücke, Hallenplan und die Knochenhauerstraße von der Marktstraße bis zur Ecke Neue Straße (einschließlich Haus Nr. 7) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen abweichend von Abs.1 lediglich die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auferlegt.

- (5) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Einbeck ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt zur Übernahme der Reinigungs-verpflichtung ist jederzeit widerruflich.
- (9) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümerin die Stadt Einbeck ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 7 genannten Nutzungsrechte bestellt ist, und nicht für Grundstücke, an denen der Stadt Einbeck eines der in Abs. 7 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 5

Durchführung der Reinigungspflicht

Die nach den §§ 2 und 3 zur Reinigung Verpflichteten (Reinigungspflichtigen) haben die Reinigung nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Einbeck in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

§ 6

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt Einbeck die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Übertragung von Straßenreinigungspflichten in der Stadt Einbeck vom 16.12.1987, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.10.1993 und die 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 sowie die Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht bei öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kreiensen (Straßenreinigungssatzung) vom 13.03.1997 außer Kraft.

Einbeck, den 10. Dezember 2014

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin